

# BEITRITTSERKLÄRUNG ZUM VEREIN BIO IM LANDKREIS WALDSHUT

---

Firmenname

---

Vor- und Nachname Inhaber

---

Straße, Nr.

---

PLZ, Ort

---

Telefon

Fax

---

Mail

**Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Verein ,Bio im Landkreis Waldshut e.V. Mit den in der Satzung genannten Richtlinien bin ich einverstanden.**

---

Datum

Unterschrift

# ANMELDEDATEN FÜR DAS INTERNET-PORTAL „BIO-WT.DE“

im Bereich (Mehrfachauswahl möglich)

Erzeuger

Verarbeiter

Handel

Gastronomie

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname Inhaber

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
Webadresse(n)

\_\_\_\_\_  
Webadresse(n)

\_\_\_\_\_  
Mail

**Angebot** (bitte ankreuzen: A = Angebot allgemein, E = Eigenerzeugnis)

A  E Gemüse

A  E Obst

sonstiges Angebot | Spezielles

A  E Backwaren

A  E Milchprodukte

A  E Getreide

A  E Fleisch/Wurst

A  E Wein

A  E Spirituosen

A  E Eier

A  E Honig

Hofladen

Abokiste bzw.  Versand

Öffnungszeiten (Laden | Gaststätte)

Lieferumkreis | evtl. Lieferzeiten

Märkte Orte | Zeiten

**Verband**

Bioland

Demeter

Naturland

Ecovin

EU-Bio

es wird ausschließlich Verbandsware erzeugt, verarbeitet

es werden auch konventionell erzeugte Produkte verarbeitet, verkauft

es werden bevorzugt regionale Erzeugnisse verarbeitet, verkauft

**Firmenportrait mit Bild,  
falls gewünscht**

Bilddaten werden geliefert (per Mail an **info@bio-wt.de**)

Bilddaten können der Website entnommen werden

**Einverständniserklärung**

Mit einer einmaligen Kostenbeteiligung von 120 Euro für die Teilnahme am Internetauftritt „bio-wt.de“ bin ich einverstanden. Der Betrag wird per Rechnung beglichen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Formular ausgefüllt bitte an: **Ulrike Ehnes, Gewerbestr. 2a, 79804 Dogern, oder per Fax: 03212/1087580**

# **SATZUNG „BIO IM LANDKREIS WALDSHUT E.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Bio im Landkreis Waldshut e. V.

Er hat seinen Sitz in Waldshut.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung ökologisch hergestellter Lebensmittel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Homepage, einer regionalen Warenbörse und dem informativen Austausch der Mitglieder untereinander. Zweck des Vereins ist weiterhin die Information der Öffentlichkeit über die Vorzüge des Ökologischen Landbaus in Bezug auf Lebensmittelqualität und Umweltschutz. Desweiteren soll informiert werden über die Weiterverarbeitung biologisch angebaute Produkte in privaten Haushalten und öffentlichen Küchen, Metzgereien und Bäckereien.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Es gibt Mitglieder und Fördermitglieder, nur die Mitglieder haben Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Ein Vereinsaustritt muss mindestens einem der Vorstandsmitglieder schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Januar fällig

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Zu Beginn der Versammlung wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollant welcher Mitglied sein muss bestimmt.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Protokollanten sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 5 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Folgender Passus gilt für das Innenverhältnis: Er fasst Beschlüsse, auch für Rechtsgeschäfte mit Dritten, mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich oder per Email zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 6 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 7 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle Mitglieder des Vereins.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 06.09.2012 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 geändert worden.

Höchenschwand den 21. März 2013